

## **Antrag bei Verdienstausschlag wegen Schul- und Kitaschließung**

(Version 1.0 vom 27.05.2020)



**Wer aufgrund von Schul- und Kitaschließung im Rahmen der Corona-Krise einen Verdienstausschlag erlitten hat, kann einen Antrag auf Entschädigung stellen. In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte zuständig.**

### **Wer hat einen Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?**

Arbeitgeber und Selbstständige können über die Webseiten der jeweiligen Landschaftsverbände eine Entschädigung für Verdienstausschläge, die Ihnen oder Ihren Arbeitnehmer\*innen entstanden sind, beantragen.

Einen Anspruch auf Entschädigung haben grundsätzlich Arbeitnehmer\*innen, die aufgrund von notwendig gewordener Kinderbetreuung nicht arbeiten konnten.

Auch Arbeitgeber, die in Vorleistung gegangen sind, haben einen Anspruch auf Entschädigung.

### **Wann besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?**

Kein Anspruch besteht bei Arbeitnehmer\*innen, die im Home-Office arbeiten oder die andere Möglichkeiten haben, ihrer Arbeit „vorübergehend bezahlt fernzubleiben“. Dies ist zum Beispiel gegeben durch den Abbau von Zeitguthaben, sowie durch den Abbau von Resturlaubstagen aus dem Vorjahr.

Auch bei einer bezahlten Freistellung, sowie bei einer Verkürzung der Arbeitszeit aufgrund der Anordnung von Kurzarbeit besteht kein Anspruch.

Kein Anspruch besteht für Beamte\*innen.

### **In welcher Höhe wird eine Entschädigung gezahlt?**

Eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Netto-Verdienstausschlags (maximal 2.016€ je voller Monat) wird gezahlt. Zusätzlich werden 80 Prozent der Sozialabgaben gezahlt.

Bei einer Arbeitsreduzierung ist eine anteilige Entschädigung möglich.

Selbstständige werden mit einem Zwölftel des letzten jährlichen Arbeitseinkommens entschädigt. Weitergehend können Aufwendungen für die private Sicherung in angemessenen Umfang geltend gemacht werden.

Die Entschädigung wird über einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

### **Antragsformulare und weitere Hinweise:**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe:

<https://ifsg-online.de/antrag-schul-und-kita-schliessung.html>

Landschaftsverband Rheinland:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/entschaedigung\\_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp#](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp#)

(Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de))